

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den
Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde
HL. EWALDE in Wuppertal

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Ewalde in Wuppertal, hat am 29.10.2001 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Ewalde werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung bei der Gemeinde beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne daß damit das Recht erlischt, so ist der nach gesetzlicher Ordnung infrage kommende Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
2. Mehrere in der selben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Grabgebühren sind zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
2. Die Gemeinde kann die Benutzung des Friedhofs untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür festgesetzte Gebühr entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. GRABNUTZUNGSgebÜHREN

1.

Es sind folgende Gebühren für eine Wahlgrabstätte auf unserem Friedhof zu entrichten:

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| a) | Wahlgrabstätten für 2 Urnenbeisetzungen mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren pro Grab, incl. Steineinfassung | DM 958,36/ EUR 490,00 |
| b) | Für Gräber, die auf dem alten Friedhofsteil liegen, je Grab für 30 Jahre Nutzungszeit | DM 1388,64/ EUR 710,00 |
| c) | Für Gräber ohne Fundamente für ein Grabmal je Grab für 30 Jahre Nutzungszeit | DM 1916,71/ EUR 980,00 |
| d) | Für Gräber mit Fundamenten für Grabmale je Grab für 30 Jahre Nutzungszeit | DM 2444,79/ EUR 1250,00 |
| e) | Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit = Nutzungszeit 15 Jahre) je Grab | DM 704,10/ EUR 360,00 |
| 2. | Reihengräber für eine Sarg- oder eine Urnenbestattung mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren incl. Rasenpflege | DM 1349,52/ EUR 690,00 |
| 3. | Rasenreihengräber für eine Urnenbestattung mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren incl. Rasenpflege und Platte mit Namensschild | DM 586,75/ EUR 300,00 |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Wahlgrabstätten (Wiedererwerb) ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt 100% der unter Ziffer 1. genannten Gebühren. In besonderen Fällen kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch für einen kürzeren Zeitraum vorgenommen werden, mindestens jedoch für 5 Jahre.

3. Ausgleichsgebühren

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die vorgeschriebene Ruhezeit (25 Jahre, Urnen 20 Jahre) die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht **für die gesamte Wahlgrabstätte**, auch für Wahlgrabstätten für Urnen, um so viele Jahre zu verlängern, wie zur Wahrung der Ruhezeit erforderlich sind. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der unter Ziffer 1 genannten Beträge.

4. Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

- a) In einer Wahlgrabstätte für Urnen unter Ziffer 1.a), können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

- b) In einer Wahlgrabstätte unter Ziffer 1. b-d), können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte, die mit einer Sargbestattung belegt ist, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ist eine Wahlgrabstätte durch eine Sarg- oder Urnenbestattung bereits mit einer Ruhefrist belegt, so ist für jede weitere Urnenbeisetzung und Erdbestattung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50% der Nutzungsgebühr für die betreffende Grabstätte zu zahlen. **Dies betrifft nicht die Urnenwahlgrabstätten (I, 1.a)** . Wird in einer Wahlgrabstätte nach vorausgegangener Urnenbeisetzung eine Sargbestattung vorgenommen, sind für die Ausbettung und Wiederbeisetzung der Urne DM 586,75/**EUR 300,00** zu zahlen.

5. Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte (vor Ablauf der letzten Ruhefrist) wird eine Gebühr von DM 50,85/**EUR 26,00** pro Jahr und Grabstelle für die Unterhaltung erhoben.

II. BESTATTUNGSGEBÜHREN

1. Allgemeine Gebühren

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| a) Personen ab 6. Lebensjahr | DM 2190,53/ EUR 1120,00 |
| b) Personen bis zum 5 Lebensjahr | DM 977,92/ EUR 500,00 |
| c) Fehlgeburten ohne Trauerfeier | DM 440,06/ EUR 225,00 |
| d) Urnenbeisetzungen mit Trauerfeier | DM 1007,25/ EUR 515,00 |
| e) Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier | DM 801,89/ EUR 410,00 |

Die allgemeinen Gebühren umfassen die Aufbewahrung des Sarges in der Kühlzelle bzw. der Ruhekammer bis zu 4 Tagen, der Urne bis zu 7 Tagen. Die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Kerzenleuchtern, Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle, die Anfertigung des Grabes, die Grabausschmückung mit Matten, einschließlich Hügelabdeckung, sowie die erste Ordnung des Grabes und seiner Umgebung, das Abräumen der Kränze und die erste Aufhügelung.

Bei Beerdigung ohne Kapellenbenutzung sind DM 117,35/**EUR 60,00** in Abzug zu bringen.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden abgesetzt.

Nicht enthalten sind in den Bestattungsgebühren, die Wegnahme und Wiedereinpflanzung vorhandener Pflanzen, die Wegnahme und Wiederaufstellung von Grabmalen und Einfassungen, sowie Streublumen.

Für Särge mit Übergröße wird ein Zuschlag je erforderlicher Mehrarbeit erhoben.

2. Besondere Gebühren

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier ohne Beisetzung (einschließlich der Benutzung der Kühlzelle oder der Ruhekammer) bis zu 4 Tagen | DM 430,28/ EUR 220,00 |
|---|------------------------------|

b)	Benutzung der Kühlzelle über die unter I. Allgemeine Gebühren Abs. f, genannte 4 Tage – Frist hinaus je Tag	DM 50,85/ EUR 26,00
c)	Benutzung der Kühlzelle für Verstorbene, die nicht auf unserem Friedhof beigesetzt werden, je Tag	DM 50,85/ EUR 26,00
d)	Aufbewahrung von Aschenurnen ab 8. Tag bis zu einem Monat	DM 58,67/ EUR 30,00
	für jeden weiteren angefangenen Monat	DM 58,67/ EUR 30,00
e)	Streublumen	DM 64,54/ EUR 33,00
f)	pro Träger	DM 44,98/ EUR 23,00
g)	Orgel – bzw. Harmoniumspiel bei Bestattungen für Nicht-Gemeindemitglieder von Hl. Ewalde oder St. Hedwig	DM 48,90/ EUR 25,00
	Orgelspiel für Bestattung und Exequien	DM 97,79/ EUR 50,00

III. GEBÜHREN FÜR UMBETTUNGEN, AUSGRABUNG, WIEDERBEISETZUNG

	Verstorbene bis einschl. 5. Lebensjahr	Verstorbene ab 6. Lebensjahr	Urne
--	--	------------------------------------	------

Es sind zu entrichten:

1. Umbettungen innerhalb des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit	EUR 800,00 DM 1564,66	EUR 2250,00 DM 4400,62	EUR 350,00 DM 684,54
2. Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung auf unserem Friedhof	EUR 600,00 DM 1173,50	EUR 1750,00 DM 3422,70	EUR 250,00 DM 488,96
3. Beisetzung von Ausgrabungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden	EUR 350,00 DM 684,54	EUR 900,00 DM 1760,25	EUR 250,00 DM 488,96

IV. GENEHMIGUNGS- GEBÜHREN FÜR GRABMALE UND ANDERE

1. Die Genehmigung umfasst die Prüfung des Antrages nach der Friedhofssatzung und Grabmalordnung, Angabe der Maße (nach Richtung und Höhe) und Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.
 - a) Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal DM 70,41/**EUR 36,00**
 - b) Erteilung der Genehmigung für ein Holzkreuz DM 41,07/**EUR 21,00**

2. Für die Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabmale wird eine Kontrollgebühr erhoben. Sie wird bei Wahlgräbern für die Dauer der Nutzungszeit berechnet. Die Kontrollgebühr wird bei der Genehmigung eines Grabmales und bei der Verlängerung von Nutzungsrechten erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Jahr

DM 5,87/**EUR 3,00**

V. SONSTIGE GEBÜHREN

1. Ausfertigung von Zweitschriften verlorengegangener Urkunden

je Urkunde

DM 29,34/**EUR 15,00**

2. Umschreibung von Grabpachturkunden auf Rechtsnachfolger,

je Urkunde

DM 29,34/**EUR 15,00**

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 12.2.1997, sowie deren Nachträge vom 29.11.1999 und 11.12.2000 ungültig.

Wuppertal, 29.10.2001

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Ewalde

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

.....
Mitglied